

Wiener Stadt-Bibliothek.

4434

A

Statuten



und

Geschäfts-Ordnung des Vereines

zu einer

allgemeinen Sparkasse

und einer damit in Verbindung stehenden

Leihanstalt auf Handpfänder

in der

Provinzial-Hauptstadt Linz,

wie solche in Folge der Anordnungen des hohen Ministeriums des
Innern vom 9. Mai 1849, Z. 10403, und vom 24. Juni
1849, Z. 13693, angenommen worden sind.

Linz, 1849.

Aus der Buchdruckerei des Friedrich Curich.

© 1871

Verordnung

des Reiches

allgemeiner Sparkasse

Verordnung

Reichsminister

in Folge der Abnahme der Sparkassen...

1871

Verordnung des Reichs...

Einleitung.

Die höchst wichtigen, allgemein anerkannten Vortheile, welche öffentliche **Sparcassen** und **Leihanstalten auf Handpfänder** gewähren, werden am besten und sichersten durch **uneigen-nützige Privatvereine** erreicht.

Die Errichtung einer **allgemeinen Sparkasse**, so wie einer **Leihanstalt auf Handpfänder** in der Provinzial-Hauptstadt **Linz** stellt sich als ein dringendes Bedürfnis dar.

Um dem allgemein ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, hat sich ein **Verein** gebildet, welcher die Absicht hat, auf die uneigen-nützigste Weise, ganz im Interesse für die gute Sache auf Grund-lage der vorliegenden Statuten

A. eine Sparkasse in Linz zu gründen, um

- a) minderjährigen oder großjährigen Personen, in so fern sie über ihr Vermögen verfügen können, hauptsächlich der minder bemittelten Volksklasse, Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, und dadurch zugleich den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu beleben.

- b) Die Einlagen sicher zu stellen, und nutzbringend zu machen.

B. eine Leihanstalt auf Handpfänder in Linz zu errichten, um

- a) den Bedrängten auf die mindest kostspielige Weise Hilfe zuzuwenden, und
- b) dem verderblichen Wucher, welcher vorzüglich auch unter der ärmeren Volksklasse seine Opfer findet, Schranken zu setzen.

Allgemeine Bestimmung der Statuten.

§. 1.

Der **Verein** besteht aus österreichischen Staatsbürgern, welche einen unbescholtenen Ruf und die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, und welche

- 1) als **Gründer** des Vereines, der Anstalt mit zweihundert Gulden C.M. oder mehr unwiderruflich ein Geschenk machen, oder die
- 2) zur Sicherung der Einleger und Verpfänder bei möglichen Verlusten der Anstalt wenigstens einen Betrag von 200 fl. C.M. entweder in Barem, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem jeweiligen Börsenwerthe — oder in beiden zugleich erlegen.

Die Anstalt wird ihre Bemühung dahin richten, daß dieser **Garantie-Fond** in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Höhe erhalten wird ;

3) jene, die über eigenes Ansuchen, oder in Folge einer Einladung des Vereines zu Mitgliedern aufgenommen werden, und sich zu persönlicher Dienstleistung in den verschiedenen Geschäften der Anstalt unentgeltlich verpflichten; endlich

4) jene, welche vom Vereine als **Ehrenmitglieder** aufgenommen werden.

§. 2.

Das Recht der Vereinsmitgliedschaft der Gründer geht auf ihre männlichen Erben und Erbserben über.

Mehrere Erben haben nach beendeter Verlassabhandlung binnen Jahresfrist dem Vereine bekannt zu machen, welcher von ihnen das Recht ausüben wird. Es erlischt, wenn die Anzeige unterbleibt.

§. 3.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbeschränkt.

§. 4.

Die Aufnahme in den Verein findet stets Statt, und ist durch keine Frist bestimmt.

§. 5.

Zwischen den ursprünglichen und den später aufgenommenen Gliedern des Vereines besteht kein Unterschied.

§. 6.

Ein Vereinsglied, welches auf eine gesetzliche Weise als zur freien Vermögensverwaltung nicht geeignet erscheint, ist sogleich als von dem Vereine ausgeschlossen, anzusehen.

Ebenso steht es dem Vereine frei, außer dem vorerwähnten Falle noch aus andern erheblichen Gründen die Entfernung eines Mitgliedes zu verfügen.

§. 7.

Ist das Mitglied auf die im §. 1, im Punkte 2 bezeichnete Weise dem Vereine beigetreten, so erlöschen mit der Entfernung dessen Verbindlichkeiten erst nach erfolgter Erledigung der Rechnungen für das Jahr, in welchem seine Ausschließung stattgefunden hat.

§. 8.

Zur Deckung der ersten Auslagen des Vereins für Kanzlei-, Kasse- und sonstige Erfordernisse wird ein eigener Fond durch freiwillige Beiträge gebildet.

§. 9.

Zur Sicherheit der Sparkasse-Einlagen und für die Parteien, welche Pfänder in die Leihanstalt abgeben, bildet der Verein den § 1, sub 2, erwähnten **Garantiefond**

1) durch die Erläge der Mitglieder §. 1, sub 2, und

2) durch die für den Verein eingehenden Geschenke, welche zur Deckung der ersten Auslagen nicht nothwendig sind, und mit möglichster Sicherheit fruchtbringend gemacht werden.

§. 10.

Jene edlen Menschenfreunde, welche dem Institute 50 fl. C.M. oder darüber schenken, werden als **Beförderer**, jene, welche ein Geschenk unter 50 fl. C.M. beitragen, als **Wohlthäter** anerkannt.

§. 11.

Die Mitglieder insgesammt und auch die Beförderer, die keine Mitglieder sind, werden **Diplome**, die Wohlthäter **Dankadressen** erhalten, während die Namen Aller mit der ihnen zukommenden Bezeichnung als Mitglieder, Beförderer oder Wohlthäter in ein **Gedenkbuch** eingetragen werden.

§. 12.

Die beiden Anstalten werden durch die **Generalversammlung** und einen **Ausschuß** geleitet.

§. 13.

In den jährlichen **Generalversammlungen**, bei welchen alle Vereinsmitglieder persönlich zu erscheinen berechtigt sind, und Sitz und Stimme haben, werden die wichtigsten Angelegenheiten der Anstalten verhandelt und beschlossen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 14.

Der Prüfung und Entscheidung der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1) Der Bericht über die jährlichen Rechnungsabschlüsse und über die Gebarung mit den Kassageldern,
- 2) die Nachweisung und statutenmäßige Verwendung des erworbenen Ueberschusses,
- 3) die Aufnahme und Ausschließung der Vereinsmitglieder,
- 4) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und der Ersatzmänner mittelst schriftlichen Wahlzetteln.
- 5) die Auflassung der Bürgschaften,
- 6) Aenderungen der Statuten, wenn solche nach den gesammelten Erfahrungen bei veränderten Umständen aus anderen wesentlichen Gründen nothwendig werden sollten.

Die Aenderungen werden stets, und wenn sie die Rechte der Parteien berühren, mit dem Beifuge öffentlich bekannt gemacht, daß es den Letzteren frei stehe, ihre Sparkasse-Einlagen oder Versatzstücke binnen der Frist, welche festgesetzt wird, zurückzunehmen.

7) die Frage, ob die Gesellschaft, deren Absicht es übrigens ist, einen dauernden Verein zu bilden, fortzudauern habe, oder aufzulösen sei?

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der Vereinsmitglieder nothwendig.

Zu Beschlüssen, welche die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Anstalten bezielen, ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich, und sie können erst nach eingeholter Bewilligung des Ministeriums des Innern zur Ausführung kommen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für den ganzen Verein rechtlich verbindend.

§. 15.

Der **Ausschuß** besteht aus 21 Mitgliedern und 10 Ersatz-

männern. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen **Präsidenten**, dann **Curatoren** und **Directoren**, die dadurch nicht aufhören, Mitglieder des Ausschusses zu sein; zu **Curatoren** und **Directoren** können nur Mitglieder gewählt werden, die in **Linz** ihren Wohnsitz haben.

Wer die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, muß in so lange, als er in Linz seinen Wohnsitz hat, das ihm übertragene Amt wenigstens für die Dauer eines Jahres bekleiden.

§. 16.

Der **Präsident** wählt seinen **Stellvertreter** aus der Mitte des Ausschusses.

§. 17.

Dem Ausschusse ist es gestattet, einen **Protector** des Vereins zu wählen.

§. 18.

Der **Präsident** wird auf drei Jahre gewählt. Die **Curatoren** und **Directoren** sind nur für die Dauer eines Jahres wählbar, die Austretenden können wieder gewählt werden. 7.44

§. 19.

Es werden alle drei Jahre drei Mitglieder des Ausschusses durch das Loos austreten, der Verein erwählt die neuen an deren Stelle, und es können auch die Austretenden wieder gewählt werden. 7.44

§. 20.

Der **Präsident** und dessen **Stellvertreter** können ihr Amt in der Generalversammlung niederlegen.

Die neuen Wahlen sind sodann nach Maßgabe der §§. 15 und 16 vorzunehmen.

§. 21.

Der Ausschuss versammelt sich mindestens alle Vierteljahre. Der **Präsident** bestimmt den Tag und veranlaßt die Einladungsschreiben hiezu, so wie auch zur jährlichen Generalversammlung nach §. 13.

§. 22.

Der Ausschuss vertritt während des Verwaltungsjahres den Verein, und besorgt die nöthigen Verfügungen provisorisch.

Die Ernennung der **Beamten** und **Dienerschaft**, die Bestimmung ihrer Besoldungen und Cautionen, so wie des höchsten Be-

trages, welcher den Beamten oder Dienern als Unterstützung von dem Curatorium gewährt wird, dann die Entlassung der Beamten und der Dienerschaft gehört in den Wirkungskreis des Ausschusses.

§. 23.

Der Präsident führt bei der Generalversammlung, im Ausschusse und in der Direction den Vorsitz. In seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter, oder der ihm dem Range nach der Nächste. (§. 24.) Er ordnet über Anhörung der Curatoren, die sich vorher mit den Directoren zu besprechen haben, außerordentliche Versammlungen des Ausschusses an, hält die Ordnung der zu beratenden Gegenstände her, hat die Berathung zu leiten, und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit in allen Berathungen der Generalversammlung, des Ausschusses und der Direction zu fassen.

Zu Beschlüssen der Generalversammlung, mit Ausnahme des Falles im §. 14, der die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Vereinsmitglieder anspricht, dann in den Fällen der §§. 38, 106 und 112 ist die absolute, sonst die relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 24.

Bei den Versammlungen des Ausschusses stimmt zuerst der Stellvertreter des Präsidenten, wenn er den Vorsitz nicht führt, dann stimmen die Curatoren und Directoren, endlich die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

Die Curatoren stimmen nach der Reihe, wie sie am meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Ist Gleichheit der Stimmen gewesen, entscheidet das physische Alter.

Auf gleiche Art wird der Rang der Directoren, und die Reihenfolge der übrigen Mitglieder bestimmt.

§. 25.

Jedes Mitglied hat nur Eine Stimme, die es persönlich, und zwar mit Ausnahme der Wahlen §. 15 mündlich abzugeben hat.

§. 26.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist außer des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, die Anwesenheit von 10 Mitgliedern des Ausschusses erforderlich.

Die in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder werden, als der Mehrheit der Stimmen beigetreten, betrachtet.

§. 27.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung und des Ausschusses sind eigene Protokolle von dem Schriftführer zu führen.

Die Protokolle der Generalversammlung sind von dem Vorsitzenden, von drei Vereinsmitgliedern und dem Schriftführer zu fertigen.

Die Protokolle des Ausschusses sind von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 28.

Der Präsident erläßt alle in den Versammlungen beschlossenen Kundmachungen unter Mitfertigung des Schriftführers.

§. 29.

Des Präsidenten besondere Pflicht ist, darüber zu wachen, daß:

1) die beiden Anstalten nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung verwaltet werden;

2) daß jeder von der Generalversammlung und dem Ausschusse gefaßte Beschluß vollzogen werde, und

3) daß die gehörigen Einladungen zu der Generalversammlung und den Ausschusssitzungen veranstaltet werden.

§. 30.

In erster Beziehung liegt es dem Präsidenten ob, sich zeitweise die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gebahrung bei den Anstalten nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung, wie auch nach den vom Ausschusse den Verwaltungs-Organen erteilten Instructionen Statt finde, und ob überhaupt hiebei völlige Ordnung und Regelmäßigkeit beobachtet wird.

Es steht ihm daher jederzeit die Einsicht der Bücher und Journale frei, so wie auch das Recht zu, die Casse zu scontriren.

§. 31.

Der **Präsident** ist verpflichtet, entweder persönlich, oder durch seinen Stellvertreter den Berathungen des Curatoriums mit dem Rechte beizuwohnen, dessen Beschlüsse zu sistiren, und die Entscheidung der Verhandlung des unverweilt einzuberufenden Ausschusses zu unterziehen.

§. 32.

Die Pflicht des **Curatoriums** besteht in der Ueberwachung der Verwaltung und in der Controlle der einzelnen Zweige der Geschäftsführung.

Die Curatoren haben sich daher stets in der Ueberzeugung zu erhalten, ob die Gebahrung bei den Anstalten nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung besorgt und ob überhaupt hiebei völlige Ordnung und Regelmäßigkeit beobachtet wird.

§. 33.

Zur Ausübung dieser Pflichten werden nach §. 15 drei Curatoren gewählt.

§. 34.

Die Curatoren haben mit Schluß jeden Monats auf Grund der Journale die Hand- und Hauptkassen zu scontriren, die Bücher einzusehen und zu prüfen.

Das Resultat der vorgenommenen Amtshandlung ist in den Journalen und Büchern ersichtlich zu machen. Nebst dem steht den Curatoren das Recht zu, so oft sie es für nothwendig erachten, eine Revision der Kassen vorzunehmen.

§. 35.

Zur Beseitigung wahrgenommener Gebrechen haben die Curatoren sogleich die zweckmäßigsten Veranlassungen zu treffen, und nothwendige Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 36.

Zu diesem Behufe haben die Curatoren Versammlungen zu halten.

Ihre nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen.

§. 37.

Die Curatoren wechseln alle Monate in der Ausübung der ihnen übertragenen Controlle und Mitsperre der Hauptkassen. In dieser Reihenfolge wohnen sie den Versammlungen der Direction bei.

§. 38.

Zur unmittelbaren Verwaltung der Fonde wird eine Direction aus fünf Mitgliedern gewählt, welche als vollziehendes Organ nach den Statuten die Geldgebarung zu besorgen, die Aufsicht über die Pfandstücke zu führen, und die Geschäfte zu überwachen hat.

Die Geschäftsordnungen für die Sparkasse und Leihanstalt enthalten die Instruction für die Directoren.

Eine stete Evidenz der Erfordernisse und der disponiblen Geldkräfte der Anstalten muß ein vorzügliches Augenmerk der Direction bilden, wobei nie außer Acht gelassen werden darf, daß der Garantiefond ungeschmälert bleiben muß.

Sollten dennoch die disponiblen Kräfte der Anstalten zur Bedeckung der Erfordernisse als zur Rückzahlung aufgefundeter Sparkasse-Einlagen oder zu Vorschüssen auf Handpfänder nicht ausreichen, so ist wegen Aufnahme eines Darlehens ein Antrag zu stellen, worüber der Präsident die Curatoren und Directoren in einer besonderen Sitzung zu befragen hat, und wobei zu erwägen ist, ob zur Aushilfe für die Anstalten die Aufnahme eines Darlehens unumgänglich nothwendig sei. Es wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Curatoren und drei Directoren erfordert, welche dafür verantwortlich sind, daß nur zu diesen Zwecken das Darlehen aufgenommen und verwendet wird.

Der Beschluß hat auch die Größe des Darlehens, die Bedingungen und die Rückzahlung zu bestimmen.

Die Contrahirung des beschlossenen Darlehens hat die Direction zu besorgen, und den Vollzug zur Kenntniß des Curatoriums zu bringen.

§. 39.

Der Curator und Director haben das Recht, statutenwidrige Handlungen der Beamten oder Diener abzustellen, und sie von der Dienstleistung zu suspendiren. Die nöthigen Provisorien sind in der Versammlung der Curatoren und Directoren zu treffen. Die Bestätigung der Suspension ist der Versammlung des Ausschusses vorbehalten.

§. 40.

Die Direction hat die jährlichen Rechnungen, Rechnungs-Abschlüsse und Verwaltungs-Präliminarien nach vorläufiger Revision des Curatoriums 14 Tage vor der General-Versammlung in Druck zu legen, und den Vereins-Mitgliedern zuzustellen.

§. 41.

Die Direction wird auch die jährlichen Gebarung-Uebersichten, welche öffentlich bekannt zu machen sind, vorrichten.

In den Uebersichten wird die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der Letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Zinsen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich gemacht werden.

Diese Uebersichten werden auch die Ergebnisse der Gebarung bei der **Leihanstalt** enthalten.

§. 42.

Der Verein entsagt jedem Ansprüche auf Nutzen oder Gewinn und es hat Alles, was nach Bezahlung der Zinsen, Verwaltungskosten und sonstigen nothwendigen Auslagen erübriget, den Reservefond zu bilden.

Bereins-Mitglieder, die an der Verwaltung der Sparkasse Theil nehmen, sind von jedem Antheile an der nutzbringenden Verwendung der Sparkassengelder ausgeschlossen, und können bei Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten.

§. 43.

Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinßlichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, wird als Reservefond der Anstalt abgefordert verrechnet.

Dieser Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste der Anstalt, somit zur Bildung und Vermehrung eines derselben eigenthümlichen Garantiefondes bestimmt.

§. 44.

Der Ausschuß, nämlich der Präsident, dessen Stellvertreter, die Curatoren und Directoren und die übrigen Mitglieder besorgen alle Geschäfte unentgeltlich.

§. 45.

Die Rechte und Pflichten der Vereins-Mitglieder sind durch die Statuten bestimmt.

§. 46.

Der Verein haftet den Sparkasse-Einlegern und den Parteien, welche Pfänder in die Leihanstalt abgeben, mit dem Garantie- und Reservefond für die richtige und statutenmäßige Gebarung.

§. 47.

Die Mitglieder, welche nach den §. 1 sub 2 der Statuten erhaltenen Modalitäten dem Vereine beigetreten sind, haften bloß mit ihren Erlägen nach den dort und in §§. 7 und 51 bis 57 dieser Statuten festgesetzten Bestimmungen.

§. 48.

Für jeden aus ihren Amtshandlungen entspringenden Schaden haften alle diejenigen, welchen dabei ein Verschulden zur Last fällt, zur ungetheilten Hand.

§. 49.

Jedem Mitgliede des Ausschusses, welches bei der Verwaltung nicht betheiligt ist, steht es frei, nach Verlauf eines Jahres, über vorläufige Anzeige seines Austrittes bei der General-Versammlung, auszutreten.

Jene Mitglieder des Ausschusses, welche zugleich Glieder der Administration sind, haben drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

Inzwischen, oder wenn ein Mitglied der Administration mit Tod abgeht, wird den Dienst jenes Mitglied des Ausschusses übernehmen, welches bei der letzten Wahl der Administration die nächst folgenden meisten Stimmen erhielt, und zur Ergänzung des Ausschusses treten die Ersatzmänner in der Reihenfolge der erhaltenen Wahlstimmen ein.

§. 50.

Vereinsglieder, die einen Beitrag zu dem Garantiefonde geleistet haben, aber nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können zu was immer für einer Zeit aus dem Vereine treten. Jedoch gewährt der freiwillige Austritt kein Recht, die Zurückstellung des geleisteten Beitrags früher, als die anderen Vereinsglieder zu begehren.

§. 51.

Die Bedingung zur Zurückstellung des geleisteten Beitrages ist erfüllt, wenn der Reservefond die Haftungsverbindlichkeit des austretenden Mitgliedes ersetzen kann, weil alsdann der Garantiefond dafür keiner anderweitigen Sicherstellung mehr bedarf.

§. 52.

Der Berathung und Entscheidung, ob der Reservefond den an

den Austretenden zu leistenden Beitrag übernehme, darf der Austretende, wenn er auch Mitglied des Ausschusses wäre, nicht beiwohnen.

§. 53.

Hiernach haben solche Mitglieder, welche der Haftung enthoben werden wollen, schriftliche Resignationen in der ersten Hälfte des Solarjahres bei der Direction einzugeben.

§. 54.

Bei der nächsten Generalversammlung wird die Beurtheilung erfolgen, ob die Erledigung der Rechnungen, welche für das Jahr, in welchem die Aufkündigung Statt fand, gelegt wurden, dann ob der Reservefond die Auflassung des Sicherstellungsbetrages zuläßt.

§. 55.

Den angeführten Enthaltungen geht die Auflassung der Haftung jener Mitglieder vor, welche nach den §§. 6 und 7 der Statuten aus dem Vereine treten, oder mit Tod abgegangen sind.

Wenn die Zahl der Austretenden, denen der Garantie-Betrag zurückgestellt werden soll, so groß ist, daß der Reservefond nicht hinreichte, die Zahlung ganz auf sich zu nehmen, so haben alle pro rata ihres Anspruches an dem vorhandenen Betrage des Reservefondes Antheil zu nehmen.

§. 56.

In Todesfällen geht die Haftung auf die Erben und Erbeserben eines solchen Mitgliedes über, doch nur bis zur Erledigung der Rechnungen für das Jahr, in welchem dasselbe gestorben ist.

§. 57.

Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für den Zweck desselben (§. 43) mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann ein angemessener Theil nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken des Kronlandes Desterreich ob der Enns verwendet werden.

§. 58.

Bei der Auflösung des Vereins werden die Rechnungen allseitig ausgeglichen, und nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereins gegen die Interessenten wird der erübrigte Betrag nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu einem gemeinnützigen Zwecke des Kronlandes Desterreich ob der Enns verwendet werden.

In diesem Falle, so wie in jenem des §. 57, ist die beschlossene Verwendung von der Bewilligung des Ministeriums des Innern abhängig.

§. 59.

Der Verein führt die Firma: „**Allgemeine Sparkasse und Leihanstalt auf Handpfänder in Linz;**“ im Siegel bei der Sparkasse das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns mit Umschrift: „**Allgemeine Sparkassa in Linz;**“ bei der Leihanstalt gleichfalls das Wappen mit der Umschrift: „**Leihanstalt auf Handpfänder in Linz.**“

Die Firma unterzeichnen mit Ausnahme der Fälle des §. 28 und 38 der Statuten, der Curator und Director, die in der Dienstleistung stehen, dann der Secretär.

§. 60.

Die Verwaltung beider Anstalten hat ihren Sitz in Linz.

§. 61.

Beschwerden einzelner Einleger oder Verpfänder über statutenwidrige Behandlung sind bei der berufenen Behörde anzubringen. In allen übrigen Fällen, wo die Anstalten als Beklagte erscheinen, unterstehen sie dem Justizgerichte in Linz.

Bei der Schlichtung der aus dem Vereins-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten ist nach den Bestimmungen des a. b. G. B. und der allgemeinen Gerichtsordnung vorzugehen.

A.

Sparkasse - Anstalt.

I.

Besondere Bestimmungen der Statuten für die Sparkasse-Anstalt.

§. 62.

Der Verein übernimmt die Verpflichtung nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung.

1) die Geldbeträge, welche bei der Sparkasse angelegt werden, zu verwahren, und auf die sicherste Art zu verwenden,

2) dieselben zu verzinsen,

3) die nicht behobenen Zinsen als eine neue Einlage zu behandeln, und in so weit diese eine Verzinsung zuläßt, sie wieder zu verzinsen,

4) die Capitale jederzeit nach den Bestimmungen der Statuten oder nach getroffenem Uebereinkommen ganz oder theilweise zurückzuzahlen, und die Zinsen zu berichtigen.

§. 63.

Die Sparkasse führt ihre Rechnungen in Conv. Münze.

§. 64.

Der kleinste Betrag, der als Einlage angenommen wird, ist 30 fr., der höchste Betrag der einmaligen Einlage einer Partei 100 fl., der Gesamt-Einlagen derselben Partei 500 fl.

§. 65.

Einlagen werden in dem Amtlocale der Anstalt Vormittag von 9 bis 12 Uhr (vorerst Dinstag, Sonnabend und Sonntag) angenommen. Doch behält sich die Anstalt vor, in der Folge auch andere als die obenbezeichneten Wochentage für die Annahme der Einlagen zu bestimmen.

§. 66.

Ueber Einlagen von 30 fr. bis 20 fl. CM. gibt die Anstalt als Empfangsbestätigung ein Einlagsblatt für 3 fr. CM. Vergütung.

Das Einlagsblatt wird auf den vom Einleger anzugebenden bestimmten Namen ausgestellt, mit der fortlaufenden Postenzahl der Einlagen, Jahr, Monat und Tag des Erlages, mit dem Artikel des Rasse-Journals, unter welchem jede Einzahlung Statt findet, mit dem Capital-Betrage in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, Zeit und Betrag der Interessen, Auszug aus den Statuten, Siegel und Empfangsbestätigung der Sparkasse, und Unterschrift der Parteien versehen.

§. 67.

Ueber Einlagen von 21 fl. CM. und darüber wird als Empfangsbestätigung ein Sparkasse-Büchel für 8 fr. CM. Vergütung dem Erleger verabsfolgt.

Das Sparkasse-Büchel wird in der Art, wie das Einlagsblatt ausgefertigt, und mit einer Tabelle versehen, um ersichtlich zu machen, welchen Ertrag jede Einlage von 30 fr. bis zur Summe von 100 fl. C.M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinsezinsen gewähren wird.

§. 68.

Die Sparkasse verzinst alle Einlagen von 30 fr. bis 500 fl. mit $3\frac{1}{3}\%$, jedoch nur in der Art, daß von jenen Beträgen, welche nach der Theilung durch dreißig Kreuzer übrig bleiben, keine Zinsen und Zinsezinsen berechnet werden.

Die Interessen werden nur nach ganzen Monaten berechnet, so daß Summen von 30 fr. bis 100 fl., die im Laufe eines Monats eingelegt werden, erst vom 1. des nächstkommenden Monats verzinst würden. Dasselbe tritt ein bei Summen über 100 fl. C.M., wenn selbe bis längstens 15. des Monats eingelegt wurden, übrigens die Verzinsung erst vom ersten des zweiten darauf folgenden Monats beginnt; so z. B. wenn 100 fl. 45 fr. C.M. am 16. Jänner eingelegt wurden, die Verzinsung erst vom 1. März und zwar nur für den Betrag von 100 fl. 30 fr. C.M. beginnen wird.

Bei Rückzahlungen wird beobachtet, daß die Anstalt die Zinsen nur bis Ende des letztverfloffenen Monats berechnet; z. B. wenn die theilweise oder gänzliche Rückzahlung im Monate December erfolgt, werden nur die von dem rückbezahlten Betrage bis Ende November entfallenden Zinsen berechnet.

Auf Bruchtheile eines Kreuzers wird bei der Berechnung oder Auszahlung keine Rücksicht genommen.

§. 69.

Die Zinsen werden, außer bei Erhebung der Einlagen, nur halbjährig, und zwar in den Zeitfristen vom 1. bis 14. Jänner, und vom 1. bis 14. Juli jeden Jahres bei der Sparkasse bezahlt.

Jenen Interessenten, welche die Zinsen während der erwähnten Fristen nicht erheben, werden dieselben zum Capitale geschlagen, und von diesem vergrößerten Capitale nach §. 20 die Zinsen berechnet.

Es haben daher die Bestimmungen des §. 1480 des a. b. G. B. wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen 3 Jahren auf die Interessen von Sparkasse-Einlagen keine Anwendung.

§. 70.

Dagegen behält sich die Anstalt vor, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Sparkasse-Anstalt gemeldet hätte, nach den Bestimmungen des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

§. 71.

Die Sparkasse zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Erlegers, an den Inhaber des Einlagsblattes oder Sparkasse-Büchleins.

Wenn gleich die Einlags-Bestätigungen auf bestimmte Namen ausgestellt werden, so wird doch jeder Inhaber oder Präsentant eines Einlagsblattes oder Sparkasse-Büchleins ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden, in so ferne nicht die Amortisirung der betreffenden Einlagsbestätigung oder ein gerichtlicher Auftrag die Auszahlung hemmen.

§. 72.

Eine fernere Ausnahme findet auch dann statt, wenn der Einleger im Voraus die Bedingung machte, daß nur an ihn selbst, an seine Erben oder an seine Cessionäre oder Bevollmächtigten gezahlt werden dürfe.

Diese Bedingung wird sowohl in den Büchern der Kasse, als auch im Einlagsblatte oder Sparkasse-Büchlein eingetragen werden, und von dem Erleger eigenhändig zu unterfertigen sein.

§. 73.

Wenn Sparkasse-Einlagsbestätigungen, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person Statt zu finden habe, cedirt, oder veräußert, oder in Folge Verlassenschafts-Abhandlung eingeaantwortet werden, so hat sich der Präsentant solcher Einlagsbestätigungen, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession oder der Verkauf solcher Einlagsblätter oder Sparkasse-Büchlein, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, ist auf den Einlagsblättern oder Sparkasse-Büchlein selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen

Erlegers, und besjenigen, an welchen die Abtretung Statt findet, unter Mitfertigung zweier Zeugen ersichtlich zu machen.

§. 74.

Wenn Sparkasse-Büchlein oder Einlagsblätter in Verlust gerathen, so kann es bei der Anstalt angezeigt, und die eingeleitete Amortisation ausgewiesen werden, worauf die Vormerkung bei der Kasse vorgenommen werden wird.

§. 75.

Die Rückzahlungen der Einlagen geschehen auf Verlangen und in folgenden Terminen:

Beträge von 30 fr. bis 10 fl. C.M. sogleich,
 " über mehr als 10 fl. bis 50 fl. gegen Auffündung in 5
 Tagen,
 " " " " 50 fl. bis 100 fl. in 8 Tagen,
 " " " " 100 fl. bis 500 in einem halben Monate.
 Mit dem Ablaufe der Auffündungsfrist hört die statutenmäßige Verzinsung des aufgekündigten Capitals auf.

§. 76.

Jedem Einleger steht es frei, sein Capital und die ihm gebührenden Zinsen mit Berücksichtigung der im §. 75 festgesetzten Auffündungsfristen ganz oder theilweise zu erheben.

Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Sparkasse sowohl, als auch in dem Einlagsblatte oder Büchlein abgeschrieben.

Wird das eingelegte Capital ganz zurückgenommen, so ist das Einlagsblatt oder Büchlein an die Sparkasse zurückzustellen.

§. 77.

In Bezug auf die Verjährung von Sparkasse-Einlagen finden die allgemein gesetzlichen Bestimmungen Statt.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist laut des mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 26. September 1844, Nr. 29304, herabgelangten Regulativs auf 40 Jahre festgesetzt worden.

§. 78.

Verjährte Forderungen kommen dem Reservefonde zu Guten.

§. 79.

Die Sparkasse verwendet die ihr anvertrauten Gelder:

- a) bei der Leihanstalt;
- b) zu Darleihen auf inländische Realitäten mit pupillarischer Sicherheit;
- c) zu Darleihen an gemeinnützige Anstalten, Gemeinden oder Corporationen, in so ferne sie vollkommene Sicherheit gewähren; und die Anstalten, mit Ausnahme der Verfassungämter auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen.
- d) zu Vorschüssen auf alle im öffentlichen Verkehre gangbaren österreichischen Staatspapiere und Actien der k. k. österr. privilegirten Nationalbank.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder können auch fruchtbringend verwendet werden.

e) Zur Escomptirung von Staats-Central-Kasse-Anweisungen und andern zur Erwerbung mittelst Escompte geeigneten inländischen Staatspapieren, dann solcher in Einz zahlbar lautender, keineswegs aber bloß domicilirter Wechselbriefe, welche nicht kürzer als 14 Tage und nicht länger als 3 Monate laufen, mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Provinzial-Wechselgerichte protokolliert sein muß, versehen sind.

f) Zum Ankauf aller im Punkte d) benannten Papiere.

Die in e und f bezeichneten Verwendungsarten können erst dann Statt finden, wenn die Zustimmung der Landesstelle eingeholt wurde.

§. 80.

Die Sparkasse gibt Vorschüsse auf unbewegliche inländische Güter mit besonderer Berücksichtigung der hilfsbedürftigen Realitätenbesitzer des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns gegen Nachweisung des bürgerlichen Eigenthumsrechtes bis auf den Betrag der gesetzlichen Pupillar-Sicherheit nach der Bestimmung des §. 230 des a. b. G. B.

Auf Gebäude wird nur dann ein Darleihen gegeben, wenn sie bei einer Brandversicherungs-Anstalt versichert sind.

Nach Ablauf der Assuranzzeit muß die weitere Versicherung zum mindesten auf die Dauer von einem Jahre vorhinein nachgewiesen werden, widrigens das Darleihen ohne alle Aufkündigung sogleich einzutreiben ist.

§. 81.

Die Sparkasse gibt Vorschüsse auf alle im öffentlichen Verkehre gangbaren österreichischen Staats-Papiere und Actien der k. k. österreichischen privilegierten Nationalbank; jedoch höchstens für den Zeitraum von drei Monaten und nur bis zum Betrage von zwei Drittel des börsemäßigen Werthes dieser Papiere nach dem letzten am Erlagstage in Linz bekannten Wiener Börsencourse.

Nach Umfluß dieser Zeit kann das Geschäft auf weitere Fristen prolongirt werden, jedoch muß 14 Tage vor der Verfallszeit um die Prolongirung angefragt werden.

Lauten die Papiere auf bestimmte Namen, so müssen sie vorher ordnungsmäßig der Sparkasse cedirt werden.

Die Zinsen, welche von den Vorschüssen auf Grund der zwischen der Anstalt und dem Darlehenswerber gepflogenen Pactirung entfallen, sind für die ganze Darlehenszeit in Vorhinein zu entrichten.

Sollte der Cours der eingelegten Papiere mittlerweile um 10% fallen, so hat der Einleger nach erhaltener Aufforderung binnen 4 Tagen die mangelnden 10% zu decken, widrigens die Sparkasse ermächtigt ist, von diesen Papieren so viel zu verkaufen, als zur Deckung ihrer Forderung nöthig ist.

Ueber solche Vorschüsse ertheilt die Sparkasse Buchauszüge als Empfangsbestätigung. Gegen Rückstellung derselben und Erlag des Pfandschillings sammt Zinsen und allfälligen Nebenkosten erfolgt die Pfand an den Empfänger des Vorschusses oder den rechtmäßigen Inhaber des Buchauszuges, und dieser hat den Empfang auf dem zurückzustellenden Buchauszuge zu bestätigen.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Vorschusses, ist die Sparkasse berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung dieser Effecten nach dem Wiener Börse-Course zu besorgen.

So lange der Verkauf nicht abgeschlossen ist, wird dem Schuldner auf Verlangen gegen Zahlung des Capitals sammt Nebenkosten und gegen Zurückstellung des Buchauszuges das Pfand ausgefolgt.

Nach Verkauf des Pfandes hat die Sparkasse das Recht, aus dem Erlöse sich für den Pfandschilling mit Capital, Zinsen und Nebenkosten bezahlt zu machen; den etwaigen Rest des Erlöses wird dieselbe für den Schuldner bis zur Erhebung, bei welcher der Buch-

auszug zurückzustellen kommt, unverzinslich in Verwahrung behalten, dagegen ist der Anleiher verpflichtet, den etwaigen Abgang an Capital und Zinsen sogleich zu ersetzen.

§. 82.

Die Darlehen und Vorschüsse werden gegen gesetzliche Zinsen, mindestens gegen 5% Verzinsung verabsfolgt.

Die Zinsen sind halbjährig vorhinein zu entrichten.

Zur Vermeidung unfruchtbringender Ueberschüsse kann jedoch eine Zinsenreduction bis auf 4% geschehen.

II.

Geschäfts-Ordnung für die Sparkasse-Anstalt.

§. 83.

Die **Geschäfts-Ordnung** bestimmt das Verfahren, nach welchem, in Uebereinstimmung mit den Statuten, alle Geschäfte der Sparkasse zu besorgen sind.

§. 84.

Alle Geschäfte, in so ferne sie nach den allgemeinen Bestimmungen dem **Ausschusse** oder **Curatorium** nicht zugewiesen sind, besorgt die **Direction** mit Hülfe des Secretärs, Buchhalters und Kassiers.

§. 85.

Die Geschäfte des Directoriums umfassen die Uebernahme aller Correspondenzen, die Ueberwachung bei der Uebernahme und Verbuchung der Einlagen, die Verwahrung der Gelder und Documente, die Berathung und Entscheidung über die fruchtbringende Verwendung der disponiblen Barschaft, die Aufsicht und Controlle über die ununterbrochen fortgesetzte Buchführung, dann über die sichere Verwahrung der Kassen, so wie auch über die Gebahrung und Manipulation mit der in der Haupt- und Handkasse befindlichen Barschaft.

§. 86.

Die Hauptkasse wird unter dreifacher Sperre, eines Curators,

eines Directors und des Kassiers, die Handkasse unter der Sperre des Kassiers verwahrt.

Die Mitsperre üben die Curatoren und Directoren während der Zeit aus, als sie die Geschäftsleistung trifft.

Jeder Uebergabe der Mitsperre an den Nachfolger muß die Revision der Kasse vorhergehen.

§. 87.

Jeder Director wird der Reihe nach durch eine Woche während der festgesetzten Stunden nach Bedarf und zwar wenigstens von 9 bis 12 Uhr Vormittags an den hiezu bestimmten Tagen in dem Amts-Localle anwesend sein, gleich Anfangs die Handkasse revidiren, die vorkommenden Geschäfte unter seiner Leitung vornehmen lassen, oder das hiebei Erforderliche verfügen, und zur fortwährenden Evidenzhaltung der Kassebarschaft ein Journal über sämmtliche Empfänge und Ausgaben führen, welches täglich abgeschlossen, mit der Kassebarschaft verglichen, und am Schluß der Woche nebst den Kasse-Schlüsseln persönlich an den nachfolgenden Director übergeben wird.

§. 88.

Die Handkasse soll in der Regel nie mehr als 500 fl. C.M. Barschaft enthalten, und sollen jeder Ueberschuß, so wie alle Vorschuß-Docummente nach den Amtsstunden um 12 Uhr in die Hauptkasse hinterlegt werden. Alle Empfänge und Ausgaben haben durch die Handkasse zu laufen.

§. 89.

Da die disponible Barschaft der Sparkasse vorzüglich durch Vorschüsse zu Darleihen auf Handpfänder nutzbringend zu machen ist, so hat die Direction der Sparkasse ein stetes genaues Einvernehmen mit den Verwaltungs-Organen der Leihanstalt zu pflegen, um in der Kenntniß der Dotations-Erfordernisse der Leihanstalt zu sein.

Alle Verläge, welche an die Leihanstalt abgeführt werden, sind von der Leihanstalt mit 5 Perzent an die Sparkasse zu verzinsen, in den Büchern der Sparkasse unter dem Conto, der darin für die Leihanstalt zu eröffnen ist, mit Anführung des Tages und Betrages vorzutragen, zum Beweise des Empfanges vom Director und Kassier der Leihanstalt zu unterfertigen, und in genauer Evidenz zu halten.

§. 90.

Der Einleger wendet sich in dem Amtslocale an den Buchhalter mit der Erklärung, welche Summe, und auf welchen Namen er einzulegen wünscht, dann ob und welchen Vorbehalt er rückfichtlich der Rückzahlung bedingt.

7.46 Der Buchhalter weist den Kassier an, den Betrag mit Bezeichnung des Namens des Erlegers und dessen Verbindlichkeiten im Geld-Journale in Empfang zu nehmen. Hierauf fertigt der Buchhalter das Einlagsblatt oder Sparkasse-Büchlein aus, macht darin die vom Einleger hinsichtlich der Rückzahlung gestellte Bedingung ersichtlich, eröffnet in dem Einlags-Capitalien-Buche (Passiv-Buche) der Partei einen eigenen Conto (Bogen), verbucht die Einlage mit Berufung auf den Geld-Journal-Artikel, trägt die Erklärung des Einlegers hinsichtlich der Auszahlung ein, läßt selbe auch im Einlags-Documente vom Einleger unterfertigen, und übergibt das Einlagsblatt oder Sparkasse-Büchlein dem Director zur Revision und Unterschrift; dieser, nachdem er die Einlage in sein Journal eingetragen hat, händigt solches dem Kassier ein, der neben dem Director das Einlags-Document unterfertigt, den betreffenden Betrag in Empfang nimmt, und dagegen das Einlagsblatt oder Büchlein an die Partei ausfolgt.

§. 91.

Die unter Berücksichtigung der §§. 68 und 69 der Statuten allen bis zum 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres geschenehen Einlagen zu Guten kommenden Interessen werden, wenn solche bis zum 14. Jänner und 14. Juli nicht erhoben wurden, den Einlegern in dem Einlags-Capitalien-Buche der Sparkasse zum Capitale gerechnet. Erscheinen dann, wann immer und zu welchem Zweck die Einlags-Documente bei der Sparkasse, so ist in dieselben der Auszug aus dem Einlags-Capitalien-Buche zu machen, und durch den Director und den Buchhalter mit der Unterschrift zu bestätigen. Die von der Partei nicht erhobenen, somit zum Capital zu schlagenden Interessen sind im Geld-Journal als Interessen zu vorausgaben, sodann für den Einleger als Capitals-Zuwachs im Geld-Journal in Empfang zu nehmen, und mit Berufung auf den Journals-Artikel im Einlags-Capitals-Buche bei dem betreffenden Conto als Einlags-d. i. Capitals-Zuwachs einzutragen.

Zum Beweise dieser Eintragung ist das Folium des Conto im Geld-Journale nachzutragen.

§. 92.

Die Interessen-Berechnung geschieht durch den Kassier und wird durch den Buchhalter controllirt und revidirt.

§. 93.

In dem Einlags-Capitalien-Buche und in dem Einlagsbüchlein ist bei jedesmaliger Rückzahlung eines Theiles der Einlage, oder bei Auszahlung der Interessen zwischen dem 1. und 14. Jänner, 1. und 14. Juli, bis zu dem Tage, als eine Auszahlung geschieht, das ganze Guthaben des Einlegers zu ermitteln, der Conto also abzuschließen.

Von dem hieburch für die Partei entsprungenen Saldo wird die auszahlende Summe abgezogen, und der neue Saldo unter wiederholtem Abschlusse aufgeführt, indem die Partei in dem Einlags-Documente den richtigen Empfang des Geldes durch ihre Unterschrift bestätigt.

§. 94.

Will Jemand einen Theil seiner Einlage außer der Zeit des halbjährigen Interessent-Abschlusses erheben, so wird das Guthaben des Einlegers an Capital und Interessen bei letzterem nach den Bestimmungen des §. 68 der Statuten ermittelt, und sein Conto an Capital und Interessen abgeschlossen.

Es wird ihm vom dem Capitale die gewünschte Summe verabfolgt, von seinem früheren Saldo an Capital in Abzug gebracht, der verbliebene Saldo an Capital ausgesetzt, und von diesem die weitere Zinsberechnung, von dem Tage angefangen, bis zu welchem die Zinsen der letzten Capitalsrückzahlung berechnet wurden, gepflogen.

Am Schlusse des halbjährigen Semesters werden die Interessen zusammen laterirt und nach §. 69 der Statuten behandelt.

§. 95.

Bei jeder Auszahlung unterschreibt sich die Partei in dem Einlags-Documente, während der Director bei jedesmaliger Veränderung nebst dem Buchhalter auch das Einlags-Document unterfertigt. 7.47

§. 96.

Bei Beträgen mit vorausgehender Aufkündigung hat die Par- 7.48

tei unter Beibringung des Einlagsblattes oder Büchleins im Amtslocale dem Buchhalter das Ansuchen der Aufkündigung mündlich oder schriftlich vorzutragen, worauf der Buchhalter sowohl in dem Einlags-Capitalien- und Verfallzeit-Buche (Passiv=Contro), als auch in dem Einlagsblatt oder Büchlein die nöthige Bemerkung einzutragen, in dem Einlags-Document aber dieß mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Nach genommener Einsicht hat auch der Director seine Unterfertigung beizufügen.

§. 97.

Ansuchen um Vorschüsse oder Darlehen sind mündlich oder schriftlich beim Directorium anzubringen, welches im ersteren Falle das Ansuchen zu Protokoll zu nehmen, und mit den von der Partei beigebrachten Documenten zu belegen hat. Zu den Protocollen werden die nöthigen Formularien vorgerichtet werden. Das schriftliche oder zu Protokoll genommene Ansuchen wird förmlich in das Tagebuch aufgenommen.

§. 98.

Ansuchen um Darlehen auf liegende Güter sind mit dem jüngsten Grundbuch-Extracte, mit dem Grundeigenthümer-Bogen nach der Catastral-Vermessung und Schätzung zu belegen, und bei Gesuchen um Darlehen auf Gebäude die Nachweisung beizubringen, mit welchem Betrage sie bei einer Brandasscuranz-Anstalt versichert sind.

Zum Nachweise des Ertrages oder Werthes der Hypothek ist wünschenswerth, wenn bei Realitäten in Linz und Salzburg die Zinsfassion, von anderen Orten ein anderweitiges glaubwürdiges Document, so wie, wenn schon vorhandene gerichtliche Schätzungen, Verkaufs- und Kaufverträge aus neuerer Zeit beigebracht werden.

§. 99.

Bei der Beurtheilung sind die beigebrachten Urkunden sorgfältig zu prüfen, ob sie authentisch seien, und es ist der wahre und zwar den productiven und kommerziellen Verhältnissen angemessene Werth des zur Hypothek angebotenen unbeweglichen Gutes zu berücksichtigen.

Sollte die angebotene Hypothek mit Rücksicht auf den im Grundbuchs-Extracte vorgetragenen Werth, und mit Rücksicht auf die übrigen von dem Darlehenswerber beigebrachten Nachweise über den Werth und Ertrag für das Darlehen die Pupillar-Sicherheit nicht

außer allen Zweifel setzen, so ist die Nachweisung des gerichtlichen Schätzungswerthes abzufordern. Jedemfalls behält sich die Anstalt das Recht bevor, den wahren Werth auf Kosten der Partei selbst zu erheben.

§. 100.

Die auszustellende Schuldverschreibung hat alle für die Sparkasse festgesetzten Darlehensbedingungen, und außerdem noch bei mehreren Mitschuldnern deren solidarische Verpflichtung zu enthalten, und ist mit genauer Beobachtung der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und der allgemeinen Gerichtsordnung ausgedrückten Erfordernisse rechtsförmlich auszufertigen.

§. 101.

Alle mit der Verabfolgung der Darlehen und Vorschüsse verbundenen Auslagen, als: für die Intabulationen und Extabulationen, dann für die Stempel zu den Schuldburkunden, hat der Schuldner aus Eigenem zu bestreiten.

§. 102.

In Beziehung auf die Rückzahlung der Darlehen auf Realhypotheken bleibt es dem wechselseitigen Uebereinkommen zwischen der Anstalt und den Schuldnern überlassen, bestimmte Rückzahlungstermine festzusetzen.

In Ermanglung solcher Uebereinkünfte hat die Rückzahlung der ganzen Schuld gegen eine jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung zu erfolgen.

§. 103.

Die Eintreibung des Capitals und der Zinsen hat ohne Aufkündigung Platz zu greifen, wenn die Interessen sechs Wochen nach der Verfallszeit nicht bezahlt sind.

Derselbe Fall tritt auch ein, wenn ein aufgekündeter Theilbetrag nicht pünktlich einbezahlt wird.

§. 104.

Der Schuldner verpflichtet sich, alle mit der zwangsweisen Einbringung der Schuld verbundenen, sich selbst und der Sparkasse verursachten Auslagen zu tragen.

§. 105.

Bevor die Zahlungsanweisung eines Darlehens oder Vorschuf-

ses auf ein unbewegliches Gut erfolgt, muß die Schuldburkunde auf Kosten des Bittstellers vorher intabulirt sein.

§. 106.

Ansuchen um Darlehen auf ein Reale kann der Director für sich weder bewilligen noch abweisen, sondern sie sind nur bei gemeinschaftlicher Berathung und in Anwesenheit des Curators, dann von wenigstens drei Directoren zu erledigen. Vorher ist das Gutachten eines Rechtskundigen einzuholen, weshalb der Ausschuss für die Disponibilität von verlässlichen Rechtskundigen, und zwar wo möglich aus solchen edelgesinnten Männern unter den Vereins-Mitgliedern, welche dieses Geschäft unentgeltlich übernehmen, zu sorgen hat.

Die Zustimmenden haben die Bewilligung zu unterschreiben, die Uebrigen können ihre abgefonderte Meinung zu Protokoll geben.

§. 107.

Unter mehreren Bewerbern um Darlehen, in so ferne nicht alle befriediget werden können, bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, wem sie mit Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Bewerber den Vorzug einräumen will.

§. 108.

Wird dem Ansuchen nicht willfahrt, so erhält der Bittsteller die Erledigung nebst allen Beilagen; wird dem Ansuchen entsprochen, so wird hievon der Bittsteller verständiget, und die Anweisung des Darlehens verfügt, wenn der Bewerber nach §. 105 den Schuldbrief beigebracht, die Intabulation durch den Grundbuchs-Extract ausgewiesen hat, und beides nach Einvernehmung eines Rechtskundigen richtig befunden wurde.

§. 109.

Der Director übernimmt die Original-Zustellungen, bewahrt sie auf, bis der Bittsteller zur statutenmäßigen Erhebung erscheint, worauf ihm das Bewilligte ordnungsmäßig zu erfolgen ist, die Original-Schuld- und Pfand-Urkunden aber in der Hauptkasse zu hinterlegen sind.

§. 110.

Bei Ansuchen um Vorschüsse auf die im §. 79, Punkt d) bezeichneten Papiere muß der Gesuchsteller ausdrücklich erklären, sich den im §. 81 enthaltenen Modalitäten zu unterziehen.

§. 111.

Die Erledigung derlei Gesuche besteht einzig in der von dem zeitweiligen Director zu ertheilenden und von ihm zu fertigenden Erfolglassungs-Bewilligung, und es wird nur bei Papieren auf bestimmten Namen lautend — wegen Uebertragung des Eigenthums in rechtlicher Form nöthigen Falls der Rechts-Consulent einzuvernehmen sein.

§. 112.

Die Verwendung der Sparkasse-Gelder zur Escomptirung von Staats-Central-Kasse-Anweisungen und anderer zur Erwerbung mittelst Escompte geeigneter inländischer Papiere, dann der im §. 79 bezeichneten Wechselbriefe kann nur dann erfolgen, wenn selbe für jeden speciellen Fall in der Sitzung der Direction durch absolute Mehrheit der Stimmen bewilliget wurde. Zum Ankaufe der im §. 79 Punkt f) bezeichneten Papiere ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich, und ist die Genehmigung der Landesstelle einzuholen.

§. 113.

Die besoldeten Beamten und Diener der Anstalt sind von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparkassengelber ausgeschlossen, und dürfen bei Darlehen niemals in das Verhältnis als Schuldner zur Anstalt treten.

§. 114.

Kein Darlehen oder Vorschuß darf die Kasse ohne schriftlichen Auftrag des Directoriums, und auch erst dann erfolgen, wenn die Schuld-Documente oder Effecten übergeben worden sind.

§. 115.

Alle Vorschüsse und Darlehen müssen der Art verbucht werden, daß jeder solche Schuldner der Sparkasse in dem Hauptbuche (Activ-Buche) sein Folium oder Conto hat. Es werden demnach dem Empfänger eines Vorschusses das Capital und die Interessen debittirt, und da die Interessen im Vorhinein berichtet werden müssen, solche wieder creditirt.

Wird die Vorschußsumme zurückbezahlt, so ist der betreffende Conto dafür zu erkennen, und gleicht sich sonach derselbe aus.

§. 116.

Bei Vorschüssen auf Staatspapiere oder Actien der k. k. pri-

vilegirten Nationalbank ic. ist der bei der Deponirung angenommene Cours im Activ-Hauptbuche bei dem eröffneten Conto anzumerken.

§. 117.

Alle Geschäfte, welche die Sparkasse durch Escompte und Ankauf von Staats- oder anderen Papieren macht, sind in dem Activ-Buche unter dem für die Sparkasse zu eröffnenden Conto mit Anführung aller Merkmale zu verbuchen.

§. 118.

Alle auf bestimmte Zeit erfolgten Darleihen oder Vorschüsse müssen in das Verfallzeit-Buch (Activ-Scontro) eingetragen werden, eben dasselbe geschieht auch in das Passiv-Scontro, wenn ein bei der Sparkasse eingelegtes Capital aufgekündet wird, um aus den Activ- und Passiv-Verfallzeit-Büchern im Vorhinein übersehen zu können, an welchen Tagen und welche Summen in die Kasse oder aus der Kasse zu fließen haben.

Aus beiden Verfallzeit-Büchern hat der Buchhalter alle 14 Tage einen Total-Auszug aller zunächst verfallenden Posten dem fungirenden Director zu übergeben.

§. 119.

Die in den Händen der Directoren befindlichen Schlüssel zur Hand- und Hauptkasse sind dem nachfolgenden Director persönlich zu übergeben. In Erkrankungsfällen, welche die persönliche Uebergabe unmöglich machen, hat es der Verhinderte dem nachfolgenden Director zu wissen zu lassen, damit dieser die Schlüssel abholen könne.

§. 120.

Es hat als strenge Regel zu gelten, daß jede Einnahme, so wie jede Auszahlung nur im Beisein des Directors, Buchhalters und Kassiers erfolgen darf, und es müssen alle drei bei der Einnahme und Auszahlung gegenwärtig sein. Bei unvorgesehenen Verhinderungsfällen kann sich der Director mit Ausnahme des §. 119 durch den Secretär substituiren lassen.

§. 121

Nebst den bereits angeführten Büchern sind noch zu führen:

a) der Stiftungs-Capitalen-Conto, um die Gründer und übrigen Vereins-Mitglieder, so wie auch die Beförderer und Wohlthäter, welche keine Mitglieder sind, im klaren Andenken zu erhalten. (§. 11.)

b) der alphabetische Index sämmtlicher Interessenten mit Angabe des Jahres, der Einlage, Einlags-Nro., zur Auffindung des Erlegers bei einer sich ergebenden Nachfrage, und

c) ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Sparkasse-Debitoren nach alphabetischer Ordnung mit Anzeige des Darlehens-Betrages, und einem gehörigen Raume für die Anmerkung, worin die allfällige Einmahnung zur Berichtigung der ausständigen Zinsen, die nochmalige Betreibung, die Abgabe der Urkunden an den bestellten Rechtsfreund zur Einbringung des Ausstandes im gerichtlichen Wege, die Aufkündigung des Capitals von einer oder der andern Seite, und die sonstigen getroffenen Verfügungen eingetragen werden.

§. 122.

Zur currenten Einbringung der fälligen Zinsen, und um dem Uebelstande vorzubeugen, der aus der längeren Zuwartung der Ausstände hervorgeht, und welche dem Schuldner sowohl, als dem Gläubiger nachtheilig ist, wird zu Ende eines jeden Monats über die im Verlaufe desselben fällig gewordenen und unberichtigten Zinsen ein doppeltes Verzeichniß mit dem Namen jedes einzelnen Schuldners, des Capitals, des Verfalls-Termines und des rückständigen Zinsbetrages verfaßt. Ein Exemplar hievon, mit den Schuldscheinen und sonstigen Documenten belegt, wird dem betreffenden Curator zur Einleitung der gütlichen oder gerichtlichen Einbringung der Ausstände übergeben, und das zweite mit der Empfangsbestätigung versehen, bei den Acten aufbewahrt.

§. 123.

Der Secretär hat die Correspondenzen der ganzen Anstalt, also auch insbesondere jene für die Sparkasse unter der unmittelbaren Leitung des Directoriums, Curatoriums und des Präsidenten oder dessen Stellvertreters zu besorgen und die Kanzlei-Aufsicht zu führen.

§. 124.

Dem Buchhalter und Kassier liegt die Besorgung der bereits angeführten Geschäfte, die Führung der Bücher, die Verfassung der Rechnungsabschlüsse und der Gebarungs-Uebersichten ob.

§. 125.

Die genaue, ohne Unterbrechung fortgesetzte und stets currente Verbuchung und Contirung aller Empfänge und Ausgaben werden dem Buchhalter und Kassier zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 126.

Es haben daher die Directoren insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Contirung der Capitals-Einlagen der Interessenten, so wie die Rückzahlungen an Capital und Zinsen in das Passiv-Buch oder in das Passiv-Scontro sogleich, und von Tag zu Tag die halbjährig verfallenen und zu berechnenden Zinsen nach jedem Semester angefetzt und zum Capital geschlagen werden, daß eben so die Zinsen-Entrichtung und die Rückzahlung der Activ-Capitalien durch die Schuldner in dem Activ-Buche von Tag zu Tag eingetragen werden, und daß hierin jede Zögerung oder Anhäufung an rückständiger Arbeit, wodurch für das Geschäft offenbar eine größere Schwierigkeit erwächst, beseitiget werde.

§. 127.

Nach dem Leitfaden des Activ-Buches ist nach Abschluß eines jeden Semesters in den ersten 14 Tagen des Monats Jänner und Juli, von Seite der Direction in Gegenwart des Curators und eines Rechtskundigen die Scontrirung der Schulburenden vorzunehmen, um den Vermögensstand an Capital und Zinsen durch Privat-schulbscheine, Staatspapiere u. dazustellen, und sich von der genauen Amtsmanipulation zu überzeugen.

§. 128.

Die Directoren haben alle Amtshandlungen der Beamten zu überwachen, und zur Abstellung wahrgenommener Unrichtigkeiten sogleich die nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 129.

Wenn die Versammlung der Direction zur Prüfung der Darlehensgesuche, bei welcher auch alle übrigen Geschäfte der Direction berathen werden können, nicht eintritt, so hat sich die Direction wenigstens alle 14 Tage einmal unter dem Voritze des Curators zu versammeln, die Gebarung der Fonde, die nutzbringende Anlegung der disponiblen Barschaft, und alle Geschäfte der Anstalt zu berathen, die zum Besten der Anstalt, zur Erleichterung der Manipulation, zur zweckmäßigen Besorgung des Rechnungswesens und Herstellung verlässlicher Controlle zweckdienlichen Maßnahmen in Antrag zu bringen, und die Beschlüsse dem Präsidenten zu übergeben, damit die Prüfung und Annahme durch den Ausschuß eingeleitet werden.

B.

Leih-Anstalt auf Handpfänder in Linz.

I.

Besondere Bestimmungen der Statuten über die Leihanstalt auf Handpfänder.

§. 130.

Mit der allgemeinen Sparkasse steht die **Leihanstalt auf Handpfänder** in Verbindung, welche in der k. k. Provinzial-Hauptstadt **Linz** ihren Sitz hat.

§. 131.

Die Anstalt leih auf Handpfänder, wenn sie ihr in Verwahrung übergeben werden, bares Geld in Conventions-Münze berechnet bis auf 2 Dritttheile des Schätzungswerthes gegen Abrechnung der Schätzgebühr und gegen 9 Procent Verzinsung.

Wenn die Anstalt in der Folge zu einem hinreichenden Fond gelangt sein wird, so macht sie sich anheischig, den Zinsfuß verhältnißmäßig herabzusetzen.

§. 132.

Die Anstalt übernimmt als Handpfand alle beweglichen Güter, auf welche nach ihrem Schätzungswerthe (§. 131) wenigstens Ein Gulden Cv. Mze. als Darlehen gegeben werden kann, als z. B. Juwelen = Schmuck und Geschmeide, Gold, Silber und andere Metalle, in unbearbeiteten und bearbeiteten Zustande, Gold- und Silbermünzen, Uhren, Ringe, Kleidungsstücke, reine Wäsche, Tuch, Leinwand, Seiden-, Lein- und Baumwollenzeuge, Leder-, Fabriks- und Gewerbs-Erzeugnisse und Werkzeuge, Geräthschaften, Einrichtungsstücke u.

Ausgenommen sind überhaupt alle beweglichen Güter:

a) welche der Gefahr des Verderbens unterliegen, z. B. Kürschnerwaaren und Pelzwerk.

b) welche aus räumlichen Verhältnissen sich zur Uebernahme und Verwahrung nicht eignen;

c) bei welchen die Anstalt rücksichtlich des rechtmäßigen Besitzes Bedenken trägt,

d) ärarische Montursstücke und sonstige zum Militärdienste gehörige und überhaupt alle gesetzlich außer Verkehr stehende Sachen,

e) Privatschuldscheine und Staatspapiere,

f) alles Gold und Silber, welches mit einem Familienwappen bezeichnet ist, falls nicht bewiesen wird, daß es mit keinem Fideicommißbande behaftet sei.

§. 133.

Die zur Einlage in der Leihanstalt geeigneten Gegenstände sind im gereinigten Zustande, dann jene, welche aus mehreren Theilen bestehen, oder deren Aufbewahrung eine Einhüllung erfordert, sind mit solcher versehen zu übergeben.

§. 134.

Darlehen auf Pfänder werden in dem Amtlocale der Anstalt, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und zwar vor der Hand an jedem Montag und Freitag verabfolgt werden, mit Ausnahme, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, wo dann dafür am nächstfolgenden Werktag die Leihanstalt offen gehalten werden wird.

§. 135.

Es steht Jedermann frei, das Pfand entweder selbst oder durch andere Personen, und unter eigenem oder fremden Namen einzusetzen.

Von unerwachsenen Kindern und von Personen, gegen deren Fähigkeit, rechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, gegründete Bedenken obwalten, werden Pfänder nicht angenommen.

Der Ueberbringer des Pfandes wird unter keinem Vorwande verhalten, den Eigenthümer anzugeben, und es wird die strengste Verschwiegenheit über alle bei der Leihanstalt vorkommenden Geschäfte beobachtet, ausgenommen, wenn über den rechtmäßigen Besitz der Pfänder Bedenken obwalten, oder wenn sie als entwendet der Anstalt bezeichnet wurden, in welchen Fällen sich die Anstalt nach den Bestimmungen der §§. 224 und 225, St. G. B. II. Theil, zu benehmen hat.

§. 136.

Jedes Pfand wird durch beeidete Schatzmänner, jedoch nur nach dem wahren Werthe geschätzt, d. h. nach jenem Werthe, um welchen man den Gegenstand im gemeinen Leben leicht veräußern kann.

Dafür bezahlt der Pfandgeber eine Schätzgebühr, und zwar für Darlehensbeträge bis 500 fl. C.M. mit zwei Pfennigen vom Gulden, von Darlehensbeträgen über 500 fl. mit einem Pfennig vom Gulden.

§. 137.

In der **Instruction** für die Schätzleute sind solche Modalitäten enthalten, daß auch bei Gegenständen, die im Laufe der Verpfändungszeit einer Werthveränderung unterliegen können, die Anstalt vor Schaden gesichert werde.

§. 138.

Die Darlehen werden in der Regel längstens nur auf die Dauer eines Jahres und sechs Wochen gegeben.

§. 139.

Von dem Darlehen werden bei der Auszahlung abgezogen:

- a) die Schätzgebühr,
- b) die Zinsen für den Zeitraum von vier Wochen.

Wird das Pfand vor dieser Zeit ausgelöst, so werden die bezahlten Zinsen nicht zurückvergütet.

§. 140.

Die Zinsen werden nach Wochen zu 9 von Hundert berechnet, die Bruchtheile von Pfennigen kommen bei der Berechnung der Zinsen der Anstalt zu Gute.

§. 141.

Ueber jedes Pfand, welches die Anstalt übernimmt, ertheilt dieselbe dem Pfandgeber eine Bescheinigung (**Sberzettel** oder **Pfandzettel**), welche die fortlaufende Nr., unter welcher das Pfand verbucht und verwahrt wird, die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, den Schätzungswerth, die Summe des Darlehens in Ziffern und Buchstaben, dann den abgezogenen Betrag an Schätzgebühr und vierwöchentlichen Zinsen enthalten wird.

§. 142.

An den Ueberbringer der Bescheinigung wird das ausgelöste Pfand verabsolgt, weshalb die **Sberzettel** genau zu verwahren sind.

§. 143.

Geht ein solcher Schein in Verlust, so hat es der Pfandgeber der Anstalt sogleich anzuzeigen, die Nummer, den Einlagstag, Darlehensbetrag zu bezeichnen, und eine genaue Beschreibung des Pfandes zu liefern.

Stimmt die Beschreibung mit dem hinterlegten Pfande, welches besichtigt wird, überein, so wird die Vormerkung gepflogen, und ein Vormerkzettel ausgefolgt.

Kommt die Bescheinigung (Oberzettel) innerhalb eines Jahres und sechs Wochen vom Tage der Anzeige gerechnet, nicht zum Vorschein, so wird das Pfand gegen Uebergabe des Vormerkzettels, Berichtigung des Capitals und der Zinsen, dann Erlag des Schätzungswerthes des Pfandes erfolgt.

Der Schätzungswerth wird nach Verlauf von 3 Jahren auf Verlangen zurückgestellt, wenn in der Zwischenzeit von keinem Dritten ein rechtsgültiger Anspruch geltend gemacht werden sollte.

Vor Verlauf eines Jahres und sechs Wochen kann das vorgemerkte Pfand nur dann ausgelöst werden, wenn nebst dem Oberzettel auch der Vormerkschein der Anstalt übergeben wird.

§. 144.

Wenn, bevor die Anzeige über den Verlust des Oberzettels bei der Anstalt erfolgte, das Pfand ausgelöst und dem Ueberbringer des Oberzettels übergeben wird, so ist die Anstalt jeder Verantwortung und Haftung enthoben und hat der Pfandgeber die etwa erlittene Beschädigung selbst zu tragen.

§. 145.

Es steht jedem Pfandgeber frei, gegen Uebergabe der Bescheinigung, während der für das Darlehen bestimmten Zeit (§. 138) in den bezeichneten Amtsstunden das ganze Pfand auszulösen, oder auf das erhaltene Darlehen Abschlagszahlungen mit wenigstens 1 fl. C.M. zu leisten, und von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einen der Rückzahlung angemessenen Theil zu erheben.

* §. 146.

Wird während der für das Darlehen bestimmten Zeit (§. 138) das ganze Darlehen nebst den bis zur Rückzahlung nach §. 140 entfallenden, nach Wochen berechneten Zinsen bezahlt, so wird dem Ueberbringer der Bescheinigung (Oberzettel) das Pfand, so wie eine Bestätigung über die geleistete Zahlung des Darlehens- und Interessenbetrages übergeben, dagegen der Pfandzettel zurückbehalten.

§. 147

Bei Abschlagszahlungen sind auch die entfallenden Zinsen, berechnet nach §. 146, zu berichtigen.

Die Abschlagszahlung, so wie die Interessen-Berichtigung wird in den Büchern der Anstalt verbucht, der Empfang auf dem Oberzettel bestätigt, und Letzterer zurückgestellt.

Wird über die geschehene Abschlagszahlung ein Theil des Pfandes ausgelöst, so wird es auf dem Oberzettel bemerkt, und der Uebernehmer hat den Empfang sowohl auf dem Ober-, als Unterzettel zu bestätigen.

§. 148.

Den Pfandgebern ist auch gestattet, die Pfänder, mit Ausnahme derjenigen, welche aus Schaf- oder Baumwolle bestehen, oder die bei längerer Verwahrung dem Verderben unterliegen, gegen Entrichtung der fälligen Zinsen umzusetzen.

Die Umsezung des Pfandes geschieht, wenn dasselbe nach Berichtigung der Zinsen neuerdings verpfändet wird.

So oft Pfänder umgesetzt werden, sind dieselben neuerlich zu schätzen, und so zu behandeln, als wären sie zum ersten Male zur Leihanstalt gekommen.

§. 149.

Wird vom Tage des Darlehens, diesen eingerechnet, binnen einem Jahr und sechs Wochen das Pfand nicht ausgelöst, nämlich das Darlehen sammt den entfallenden Zinsen nicht bezahlt, oder nicht umgesetzt, so ist die Leihanstalt berechtigt, ohne eine Rücksprache mit dem Pfandgeber und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu veranlassen.

§. 150.

Die öffentliche Versteigerung wird nach den Vorschriften der Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 in Gegenwart eines Commissärs des Stadtmagistrates in den ersten Tagen der zweiten Hälfte jedes Monats abgehalten, mit Ausnahme der Monate, in welchen der Linzer Oester- und Bartholomäimarkt eintritt, wo während der Marktzeit die Veräußerung erfolgt.

Die Licitationstage werden vorher öffentlich kund gemacht.

Bis zum Vortage der Licitation können die zur Veräußerung bestimmten Pfänder ausgelöst oder umgesetzt werden. (§. 148.)

§. 151.

Der nach Abzug des dargeliehenen Betrages, der bis einschließig des Verkaufstages entfallenden Zinsen und Licitationskosten, letztere

zu vier von Hundert vom gesammten Versteigerungserlöse berechnet verbleibende Ueberschuß gebührt dem Pfandgeber, und wird demselben gegen Abgabe des Pfandzettels, während des Verkaufes von drei Jahren vom Tage der abgehaltenen Licitation verabfolgt.

Um den Pfandgeber von den Ueberschüssen in die Kenntniß zu setzen, wird nach jeder Versteigerung ein Ausweis über die verkauften Pfänder mit Angabe der Nummer des Pfandzettels, des Ausrufspreises und des erzielten Meistbotes vor dem Amtlocale der Anstalt angeschlagen.

§. 152.

Wenn bei der Licitation ein Pfandstück um den Schätzungswerth nicht verkauft werden konnte, ist es bei der nächsten Licitation neuerdings feilzubieten, und erst bei der dritten Licitation kann es unter dem Schätzungswerthe losgeschlagen werden.

Mit dem Erlöse wird so verfahren, wie es im §. 151 festgesetzt ist.

§. 153.

Sollte der Pfandgeber den ihm gebührenden Ueberschuß binnen drei Jahren vom Tage der stattgefundenen Licitation nicht beheben, so wird derselbe für den Reservefond eingezogen.

§. 154.

Nebst den umgesetzten Pfandstücken sind von der Versteigerung solche Pfänder ausgenommen, welche von einer Behörde mit Verbot belegt wurden.

Ihre Ausfolgung findet nur nach aufgehobenem Verbote Statt, und nur dann, wenn die Anstalt vollkommen entschädigt wird.

Eine Klage des Eigenthümers auf Herausgabe eines Pfandes ohne vollkommene Entschädigung findet nicht Statt.

§. 155.

Die Anstalt ist ermächtigt, bei den gewöhnlichen Pfänder-Licitationen, wenn selbe bereits vor sich gegangen sind, auch andere nicht verpfändete Effecten und Pretiosen gegen nachherige Entrichtung von 4 Percent von Hundert und des Armenfonds-Percentes an Licitationsgebühr nach dem Verkaufserlöse versteigern zu lassen.

Nach beendeter Licitation solcher nicht verpfändeten Effecten wird die Auszahlung des Licitations-Erlöses unverzüglich vor sich gehen.

Effecten, welche nicht veräußert wurden, können ohne Entrichtung einer Gebühr zurückgenommen werden.

§. 156.

Die Anstalt haftet für die unbeschädigte Verwahrung der Pfänder nach dem am Pfandzettel vorgetragenen Schätzungswerthe, mit Rücksicht auf die Statuten nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Darlehen und Pfandvertrag.

§. 157.

Um die Statuten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, werden dieselben vor dem Amtlocale der Anstalt angeheftet.

II.

Geschäfts-Ordnung für die Leihanstalt.

§. 158.

Die **Geschäfts-Ordnung** bestimmt das Verfahren, nach welchem in Uebereinstimmung mit den Statuten alle Geschäfte der Leihanstalt zu besorgen sind.

§. 159.

Alle Geschäfte, in so ferne sie nach den allgemeinen Bestimmungen dem Ausschusse oder Curatorium nicht zugewiesen sind, besorgt das Directorium mit Hülfe des Secretärs, Buchhalters, Kassiers, Pfänder-Verwahrers und der Schatzmänner.

§. 160.

Die Kasse der Leihanstalt wird unter der Mitsperre eines Directors und des Kassiers verwahrt. Die Mitsperre bei dem Pfänder-Magazine wird von einem Director und dem Pfänder-Verwahrer besorgt.

§. 161.

Von den Directoren wird, der Reihe nach, durch eine Woche Einer nach Bedarf, und zwar wenigstens während der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags, an den im §. 134 der Statuten bestimmten Tagen in dem Amtlocale der Leihanstalt anwesend sein, gleich Anfangs die Kasse revidiren, die vorkommenden Geschäfte unter seiner Leitung vornehmen lassen, oder das hiebei Erforderliche verfügen, die Amtshandlungen des Buchhalters, Kassiers, Pfänder-Verwahrers und der Schatzmänner überwachen, und zur fortwährenden Evidenzhaltung der Kassebarschaft ein Journal über sämtliche Empfänge und Ausgaben führen, welches täglich abgeschlossen, mit der Kassebarschaft verglichen, und am Schluß der Woche nebst den Schlüsseln zur Cassa und zu dem Pfänder-Magazin persönlich an den nachfolgenden Director übergeben wird.

§. 162.

Wer von der Leihanstalt ein Darlehen haben will, hat sich mit seinem Pfande an den anwesenden Director zu wenden, der die Schätzung veranlaßt, auf Grund derselben mit dem Buchhalter den Darlehens-Betrag bemessen, auf dem Pfandzettel, welchen der Buchhalter ausstellt, anweisen, unterfertigen, die Uebernahme des Pfandes verfügen, und den Pfandzettel dem Pfandgeber übergeben wird, gegen dessen Vorweisung der Kassier das Darlehen sogleich auszubezahlen hat.

§. 163.

An den Director ist sich auch zu wenden, wenn die gänzliche oder theilweise Rückzahlung des Darlehens, oder wenn die Umsehung des Pfandes beabsichtigt wird. Der Director hat die weiteren Maßnahmen zu veranlassen.

§. 164.

Die **Instruction** für den Buchhalter, Kassier, Pfänder-Verwahrer und die Schatzmänner wird individuell die Jedem zustehenden Amtshandlungen bezeichnen, und die Bestimmungen über die Verwahrung der Pfänder, über die Ausstellung der Pfandzettel, die Unterfertigung derselben, über die Journalisirung und Verbuchung enthalten.

§. 165.

Die Schatzmänner haften der Anstalt für die Richtigkeit der Schätzung, der Pfänder-Verwahrer für die ordnungsmäßige Hinterlegung und Conservirung der Pfandstücke.

Die Anstalt honorirt sie nach einem besonderen Uebereinkommen.

§. 166.

Ueber die Geschäfte der Leihanstalt hat das Directorium in Gegenwart des fungirenden Curators von 14 zu 14 Tagen Berathungs-Sitzungen zu halten, und über die verhandelten Gegenstände ein Protokoll zu führen. Nebst diesen Sitzungen können auf gleiche Art außerordentliche Berathungen von dem jeweiligen Director eingeleitet werden.

§. 167.

Das Curatorium hat mit Beziehung der Directoren am Schluß jeden Monats die Geldkasse, und vierteljährig alle Pfandstücke zu scontriren.

Von dem Vereine zu einer allgemeinen Sparkasse und einer damit in Verbindung stehenden Leihanstalt auf Handpfänder in der Provinzial-Hauptstadt Linz.

Linz, am 16. Juli 1849.

Anhang

zu den Statuten und zur Geschäfts-Ordnung der
allgemeinen Sparcasse in Linz.

Die erste... in der... in...
Die zweite... in der... in...
Die dritte... in der... in...

Die vierte... in der... in...
Die fünfte... in der... in...
Die sechste... in der... in...

Königliche

in den Städten und im Reichs-Ordinanz...

Die... in...
Die... in...
Die... in...

Die... in...
Die... in...
Die... in...

Die... in...
Die... in...
Die... in...

Die... in...
Die... in...
Die... in...

Mit allerhöchster Entschliesung Sr. k. k. apost. Majestät dd. Ofen am 24. Juni 1852 (Eröffnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 30. Juni 1852, Z. 4785), und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. November 1853, Z. 27.655, sind mehrere Aenderungen in den Bestimmungen der nachbezeichneten Paragraphe der Statuten und der Geschäftsordnung bewilliget worden.

Diese Paragraphe haben dem zu Folge in Zukunft in nachstehender Fassung zu gelten:

§. 68.

Die Sparcasse verzinsset alle Einlagen von 25 fr. bis 500 fl. mit 4 Percent, jedoch nur in der Art, daß von jenen Beträgen, welche nach der Theilung durch 25 fr. übrig bleiben, keine Zinsen und Zinseszinsen berechnet werden.

Die Interessen werden nur nach ganzen Monaten berechnet, so daß Summen von 25 fr. bis 100 fl., die im Laufe eines Monats eingelegt werden, erst vom 1. des nächstkommenden Monats verzinsset werden. Bei Rückzahlungen wird beobachtet, daß die Anstalt die Zinsen nur bis Ende des letztverfloffenen Monats berechnet, z. B. wenn die theilweise oder gänzliche Rückzahlung im Monate December erfolgt, werden nur die von dem rückbezahlten Betrage bis Ende November entfallenden Zinsen berechnet.

Auf Bruchtheile eines Kreuzers wird bei der Verrechnung oder Auszahlung keine Rücksicht genommen.

§. 75.

Die Rückzahlungen der Einlagen geschehen auf Verlangen und in folgenden Terminen:

Beträge von 25 fr. bis 10 fl. C.M. sogleich, über mehr als 10 fl. bis 50 fl. C.M. gegen Aufkündigung in 5 Tagen, über mehr als 50 fl. bis 100 fl. C.M. in 8 Tagen, über mehr als 100 fl. bis 200 fl. C.M. in 14 Tagen, über mehr als 200 fl. bis 500 fl. C.M. in vier Wochen.

Mit dem Ablaufe der Aufkündigungsfrist, hört die statutenmäßige Verzinsung des aufgekündigten Capitals auf.

§. 18.

Der Präsident, die Curatoren und Directoren sind nur auf die Dauer eines Jahres wählbar. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 19.

Alle Jahre treten 7 Mitglieder und wenigstens 3 Ersahmänner aus dem Ausschusse aus.

Im ersten Jahre werden diese aus der Gesamtzahl ausgeloset; im zweiten Jahre werden sie aus denjenigen ausgeloset, welche im ersten Jahre in der Urne verblieben sind, und im dritten Jahre treten diejenigen 7 Mitglieder und 4 Ersahmänner aus, welche durch 2 Jahre nicht ausgeloset worden waren.

Im vierten Jahre treten die im ersten Jahre gewählten, im fünften Jahre die im zweiten Jahre gewählten Mitglieder u. s. f. aus, so, daß der Ausschuss nach Ablauf von je 3 Jahren immer vollkommen neu gewählt ist. Alle Austretenden sind wieder wählbar.

§. 38.

Zur unmittelbaren Verwaltung der Fonde wird eine Direction aus fünf Mitgliedern gewählt, welche als vollziehendes Organ nach den Statuten die Geldgebarung zu besorgen, die Aufsicht über die Pfandstücke zu führen, und die Geschäfte zu übernehmen hat.

Zur Erleichterung des Dienstes der Directoren können sämtliche Mitglieder des Vereines, als Vereins-Commissäre, den Manipulations-Dienst versehen, welcher darin besteht, die von den be-

treffenden Beamten in die Sparcassébüchel eingetragenen Einlagen und Rückzahlungen zu prüfen, ob dieselben mit dem im Cassescheine enthaltenen Betrage übereinstimmen, die Unterschrift des manipulirenden Beamten zu contrasigniren, die Büchel gegen Einziehung der von der Cassé erhaltenen Interims = Bestätigung (Cassé-Billet) an die Parteien auszufolgen, und so die Mittelsperson zwischen Direction und Parteien zu bilden, ohne sich an den übrigen, die Verwaltung betreffenden Geschäften der Direction zu betheiligen.

Die Geschäftsordnungen für die Sparcasse und Leih-Anstalt enthalten die Instruction für die Directoren und Vereins-Commissäre.

Eine stete Evidenz der Erfordernisse und der disponiblen Geldkräfte der Anstalten muß ein vorzügliches Augenmerk der Direction bilden, wobei nie außer Acht gelassen werden darf, daß der Garantiefond ungeschmälert bleiben muß.

Sollten dennoch die disponiblen Kräfte der Anstalten zur Bedeckung der Erfordernisse, als: Zur Rückzahlung aufgekündeter Sparcasse = Einlagen, oder zu Vorschüssen auf Handpfänder nicht ausreichen, so ist wegen Aufnahme eines Darlehens ein Antrag zu stellen, worüber der Präsident die Curatoren und Directoren in einer besondern Sitzung zu befragen hat, und wobei zu erwägen ist, ob zur Aushilfe für die Anstalten die Aufnahme eines Darlehens unumgänglich nothwendig sei.

Es wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Curatoren und drei Directoren erfordert, welche dafür verantwortlich sind, daß nur zu diesen Zwecken das Darlehen aufgenommen und verwendet wird.

Der Beschluß hat auch die Größe des Darlehens, die Bedingungen und die Rückzahlung zu bestimmen.

Die Contrahirung des beschlossenen Darlehens hat die Direction zu besorgen, und den Vollzug zur Kenntniß des Curatoriums zu bringen.



Geschäfts = Ordnung.

§. 87.

Jeder Director wird der Reihe nach durch eine Woche während der festgesetzten Stunden **nach Bedarf** an den hierzu bestimmten Tagen in dem Amts-Localc anwesend sein, die vorkommenden Geschäfte unter seiner Leitung vornehmen lassen, oder das hierbei Erforderliche verfügen, und zur fortwährenden Evidenzhaltung der Cassenbarschaft ein Journal über sämtliche Empfänge und Ausgaben führen, welches täglich abgeschlossen, mit der Cassenbarschaft verglichen, und am Schlusse der Woche nebst den Cassenschlüssen persönlich an den nachfolgenden Director übergeben wird.

Der amttretende Vereins-Commissär hat präcise um 9 Uhr Vormittags im Amts-Localc zu erscheinen, und seinen Dienst nach der diesfälligen Instruction bis zum Cassenschlusse, d. i. bis mindestens 12 Uhr Mittags, zu versehen.

§. 90.

Der Einleger wendet sich in dem Amts-Localc an den Cassier mit der Erklärung, welche Summe, und auf welchen Namen er einzulegen wünscht, dann ob und welchen Vorbehalt er rücksichtlich der Rückzahlung bedingt.

Der Cassier fertigt nach Uebnahme des Geldes den Cassaschein über die geschene Einlage aus, verzeichnet den empfangenen Geldbetrag in seinem Cassebuche, und übergiebt den Casseschein sammt Büchel an den Controllor.

Der Controllor, welcher die Einlage in die zur Controlle bestimmte Einlags-Consignation einträgt, der Partei ein Billet (Cassen-Billet), worauf die fortlaufende Posten-Nummer, bei Nachlagen auch die Interessenten-Nummer, der Name und eingelegte Betrag verzeichnet erscheinen, aushändigt, übergiebt sodann das Büchel sammt Casseschein zur weiteren Manipulation an die Liquidatur.

Der Liquidator oder ein seine Stelle vertretender Beamter fertigt nun das Sparcassenbüchel oder Einlagsblatt aus, macht darin

die vom Einleger hinsichtlich der Rückzahlung gestellte Bedingung ersichtlich, eröffnet in dem Interessenten-Capitalien-Buche der Partei einen eigenen Conto, verbucht die Einlage mit Berufung auf den Journal-Artikel, trägt die Erklärung hinsichtlich der Auszahlung ein, und übergibt das Einlagsblatt oder Sparcasse-Büchel, mit seiner Unterschrift versehen, dem Vereins-Commissär zur Revision und Contrafirmirung; dieser, nachdem er die Einlage in sein Journal eingetragen hat, und eine allfällige Klausel von der Partei unterfertigen ließ, händigt solches gegen Einziehung des Cassé-Billets an die Einlagspartei aus.

§. 91.

Die unter Berücksichtigung der Paragraphe 68 und 69 der Statuten allen bis zum 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres geschehenen Einlagen zu Guten kommenden Interessen werden, wenn solche bis zum 14. Jänner und 14. Juli nicht erhoben wurden, den Einlegern in dem Einlags-Capitalien-Buche der Sparcasse zum Capitale gerechnet.

Erscheinen dann wann immer und zu welchem Zwecke die Einlags-Documente bei der Sparcasse, so ist in dieselben der Auszug aus dem Einlags-Capitalien-Buche zu machen, und durch den Vereins-Commissär und den Liquidator mit der Unterschrift zu bestätigen.

Die von der Partei nicht erhobenen, somit zum Capital zu schlagenden Interessen sind im Geld-Journale als Interessen zu verausgaben, sodann für den Einleger als Capitals-Zuwachs im Geld-Journale in Empfang zu nehmen, und mit Berufung auf den Journals-Artikel im Einlags-Capitals-Buche bei dem betreffenden Conto als Einlags-, d. i. Capitals-Zuwachs, einzutragen.

Zum Beweise dieser Eintragung ist das Folium des Conto im Geld-Journale nachzutragen.

§. 95.

Bei jeder Auszahlung unterschreibt sich die Partei in dem Einlags-Documente; während der Vereins-Commissär bei jedesmaliger Veränderung nebst dem Liquidator oder dessen Stellvertreter auch das Einlags-Document unterfertigt.

§. 96.

Bei Beträgen mit vorausgehender Aufkündigung hat die Partei unter Beibringung des Einlagsblattes oder Büchleins im Amts-Local dem Liquidator oder dessen Stellvertreter das Ansuchen der Aufkündigung mündlich oder schriftlich vorzutragen, worauf derselbe, sowohl in dem Interessenten-, Capitalien- und Verfallzeit-Buche (Passiv = Scontro), als auch in dem Einlagsblatt oder Büchel, die nöthige Bemerkung einzutragen, in dem Einlags-Documente aber dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

Nach genommener Einsicht hat auch der Vereins-Commissär seine Unterfertigung beizufügen.

§. 120.

Es hat als strenge Regel zu gelten, daß jede Einnahme, so wie jede Auszahlung, nur im Beisein des Directors oder Vereins-Commissärs, Buchhalters und Cassiers erfolgen darf, und es müssen alle Drei bei der Einnahme und Auszahlung gegenwärtig sein.

Bei unvorhergesehenen Verhinderungsfällen können sich der Director und Vereins-Commissär mit Ausnahme des §. 119 durch den Secretär substituiren lassen.

Vom Ausschusse der allgemeinen Spar- Casse und Leih = Anstalt auf Hand- Pfänder.

Lin z, den 17. November 1854.







